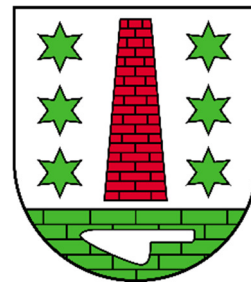


AMTSBLATT für die Stadt Leuna



16. Jahrgang	Leuna, den 13. Februar 2025	Nummer 08
---------------------	------------------------------------	------------------

Inhalt	Seite
1. Wahlbekanntmachung der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025	1
2. Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Spergau am 25. Februar 2025	4
3. Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Günthersdorf am 25. Februar 2025	5

1. Wahlbekanntmachung der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 23. Februar 2025, findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 08:00 – 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Leuna ist dem Wahlkreis 72 (Burgenland-Saalekreis) zugeordnet und in folgende elf Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Lage des Wahlraumes
001 - Leuna 1	Friedrich-Ludwig-Jahn Grundschule, Anbau, Seiteneingang links, Jahnweg 1-3, 06237 Leuna <i>barrierefrei</i>
002 – Leuna 2	cCe Kulturhaus Leuna, Walter-Bauer-Saal, Spergauer Straße 41 a, 06237 Leuna <i>barrierefrei</i>
003 – Leuna 3	Sporthalle Leuna, Emil-Fischer-Straße 22, 06237 Leuna <i>barrierefrei</i>

004 – OS Friedensdorf	Dorfgemeinschaftshaus Friedensdorf, Trebnitzer Weg 7, 06237 Leuna, OT Friedensdorf <i>barrierefrei</i>
005 – OS Günthersdorf / OS Rodden	Bürgerhaus Günthersdorf, Am Eiskeller 4, 06237 Leuna, OT Günthersdorf <i>barrierefrei</i>
006 – OS Kötschlitz / OS Horburg-Maßlau	Scheune Kötschlitz, Am Rittergut 27, 06237 Leuna, OT Kötschlitz <i>barrierefrei</i>
007 – OS Kötzschau	Thomas-Müntzer Grundschule Kötzschau, Aula, Bahnhofstraße 26, 06237 Leuna, OT Kötzschau <i>barrierefrei</i>
008 – OS Spergau	Jahrhunderthalle Spergau, Straße zur Linde 40, 06237 Leuna, OT Spergau <i>barrierefrei</i>
009 – OS Zöschen	Dorfgemeinschaftshaus Zöschen, Gemeindeholz 1, 06237 Leuna, OT Zöschen <i>barrierefrei</i>
010 – OS Kreypau	Gemeindeamt Kreypau, Kreypauer Landstraße 1, 06237 Leuna, OT Kreypau <i>nicht barrierefrei</i>
011 – OS Zweimen	Gemeindeamt Zweimen, Zweimen 18, 06237 Leuna, OT Zweimen <i>barrierefrei</i>

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12. Januar 2025 bis 02. Februar 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14:00 Uhr in den Räumen der Jahrhunderthalle Spergau, Straße zur Linde 40, 06237 Leuna, OT Spergau, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet,

auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Leuna, 10. Februar 2025

Stadt Leuna

gez. Bedla
Bürgermeister

2.
Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Spergau am
25. Februar 2025



STADT LEUNA

Ortschaftsrat Spergau



Leuna, den 11.02.2025

Öffentliche Bekanntmachung

der öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Spergau

Sitzungstermin:	Dienstag, 25.02.2025, 19:00 Uhr
Raum, Ort:	Gasthof "Zur Linde", kleiner Saal - Straße zur Linde 21, 06237 Leuna OT Spergau

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit des Ortschaftsrates
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Behandlung von Einwendungen zum Protokoll der Sitzung des Ortschaftsrates vom 21.01.2025
4. Vertreter der Deutschen Bahn stellen das Projekt "Die Kurve" vor
5. Einwohnerfragestunde
6. Informationen des Ortsbürgermeisters/Berichte aus den Ausschüssen
7. Anfragen und Anregungen der Ortschaftsräte/Ortschaftsrätinnen

Nichtöffentlicher Teil:

8. Behandlung von Einwendungen zum Protokoll der Sitzung des Ortschaftsrates vom 21.01.2025
9. Informationen des Ortsbürgermeisters, Anfragen und Anregungen der Ortschaftsratsmitglieder

Öffentlicher Teil:

10. Schließung der Sitzung

gez.
Matthias Jenzsch
Ortsbürgermeister

3.
**Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Günthersdorf
am 25. Februar 2025**



STADT LEUNA

Ortschaftsrat Günthersdorf



Leuna, den 11.02.2025

Öffentliche Bekanntmachung

der öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Günthersdorf

Sitzungstermin:	Dienstag, 25.02.2025, 19:00 Uhr
Raum, Ort:	Bürgerhaus Günthersdorf, Am Eiskeller 4, 06237 Leuna OT Günthersdorf

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit des Ortschaftsrates
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Behandlung von Einwendungen zum Protokoll der Sitzung des Ortschaftsrates vom 28.01.2025
4. Einwohnerfragestunde
5. Verteilung der Vereinsmittel
6. Informationen der Ortsbürgermeisterin/ Berichte aus den Ausschüssen
7. Anfragen und Anregungen der Ortschaftsräte/ Ortschaftsrätinnen

Nichtöffentlicher Teil:

8. Behandlung von Einwendungen zum Protokoll der Sitzung des Ortschaftsrates vom 28.01.2025
9. Informationen der Ortsbürgermeisterin, Anfragen und Anregungen der Ortschaftsratsmitglieder

Öffentlicher Teil:

10. Schließung der Sitzung

gez. Uta Nitsch
Ortsbürgermeisterin

gez. Michael Bedla
Bürgermeister

(Siegel)

<p>Impressum: Amtsblatt für die Stadt Leuna im Internet unter: www.leuna-stadt.de Herausgeber: Der Bürgermeister, Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, ☎ 03461 84 00; Verantwortlich: Fachbereich Allgemeine Verwaltung und Bürgerservice Auflagenhöhe: 1.500 Stück Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat im Rathaus der Stadt Leuna mit Außenstelle im OT Günthersdorf (Merseburger Landstraße 38) sowie in der Stadtinformation der Stadt Leuna zur Einsicht und kostenlosen Mitnahme aus. Es kann abonniert werden. Bezug und Information: Stadt Leuna, Ratsbüro, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Tel. 03461 840 132, E-Mail: u.kaiser@stadtleuna.de</p>
